

Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Großflecken 23
Postanschrift: Großflecken 63
24534 Neumünster
Tel.: 04321 / 942-2559
Fax: 04321 / 942-2082

Merkblatt Notschlachtungen

Krankschlachtungen sind untersagt!

**Siehe dazu Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 i.V.m. Anh. III Abschnitt I Kap. IV Nr. 1, 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:
„Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann und allgemein Tiere, die klinischen Anzeichen einer systematischen Erkrankung oder Kachexie aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden.“**

Notschlachtungen können unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen durchgeführt werden:

Definition Notschlachtung gemäß VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschnitt I Kap. VI Nr. 1:

„Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.“

Für diese Fälle ist unverzüglich nach dem Ereignis durch den amtlichen Tierarzt/in eine Schlachttieruntersuchung durchzuführen. Diese ist in einer Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 zu dokumentieren (FB-05-085-NMS). Dabei ist folgendes zu beachten:

- es handelt sich um eine frische Verletzung/Unfall
- der Tierarzt hat sowohl Datum und Uhrzeit der Schlachttieruntersuchung
- als auch das Datum und Uhrzeit der Schlachtung vollständig in die amtliche Bescheinigung einzutragen
- in der amtlichen Bescheinigung ist eine tierärztliche Diagnose anzugeben

Eine Kopie der amtlichen Bescheinigung ist unverzüglich an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu senden. Der Zeitaufwand ist zu erfassen und in den Abrechnungsbogen einzutragen. Der Tierhalter erhält für die Schlachttieruntersuchung sowie für die Überwachung der Schlachtung und Ausblutung einen Kostenbescheid von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Stadt Neumünster.

Der Tierhalter hat die Standarderklärung gemäß Anlage 7 der Tier-LMHV auszufüllen, welche das Tier bis zur Schlachtstätte begleitet (Informationen zur Lebensmittelkette FB-05-029-NMS).

Fehlende Angaben zu Schlachtdaten und –uhrzeit haben zur Folge, dass das Tier untauglich zu beurteilen ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über gerechtfertigte oder zweifelhafte Fälle oder nicht zulässige Notschlachtungen (Krankschlachtungen).

Notschlachtung gerechtfertigt	Einzelfallentscheidung durch den Tierarzt	Schlachtung nicht zulässig (= Krankschlachtung)
<ul style="list-style-type: none"> • Knochenbruch • Muskel- und Sehnenabriss • ausgekugelt Gelenk • große offene oder stark blutende Wunde • traumatisch entstandene Nervenschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Drehung / Verlagerung, Verschluss von Magen-/ Darmteilen oder der Gebärmutter • Schlundverstopfung • verunfallte Tiere auch im letzten Drittel der Trächtigkeit <p style="text-align: center;">=> Indikation für eine BU</p>	<p>z.B. bei Vorliegen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fieberhafte Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung • Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger) • Fortgeschrittene Abmagerung bis hin zur Kachexie • Labmagengeschwüre • Durchfall • Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden, Gelbsucht, Milchfieber) • Fremdkörperbedingte Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes • Bauch- bzw. Brustfellentzündungen • Nicht traumatisch bedingte Erkrankungen des Zentralnervensystems • Vergiftungen • Altersschwäche

Bei Trächtigkeit ist im Rahmen einer Notschlachtung das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz zu beachten:

§ 4 Trächtige Tiere

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres

1. nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder

2. im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 2 hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine **Bescheinigung auszuhändigen**, aus der sich dessen Voraussetzungen einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Die Bescheinigung ist vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren.